

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten

**Fritz Dinkhauser, Bernhard Ernst, Dr. Andreas Brugger,
Gottfried Kapferer, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider**

betreffend:

**Alle von Gemeindegutsagrarmgemeinschaften aus dem Gemeindegut vereinnahmten
Substanzerträge sind der Gemeinde gutzuschreiben!**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird beauftragt,

- 1) **unabhängige Sachverständige mit der Aufgabe zu betrauen, alle von Tiroler Gemeindegutsagrargemeinschaften aus dem in ihr Eigentum übertragenen Gemeindegut seit dem Tag des tatsächlichen Eigentumserwerbes vereinnahmten und nicht für die Erhaltung oder Erhöhung des Substanzwertes verausgabten Substanzerträge zu ermitteln,**
- 2) **Die Kosten der Sachverständigen übernimmt das Land Tirol.**
- 3) **Das Ergebnis dieser Ermittlung ist als Guthaben der Gemeinde im Rechnungskreis II festzustellen.**
- 4) **Alle Dienststellen und Sondereinrichtungen des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie die Bezirkshauptmannschaften sind zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den beauftragten Sachverständigen zu verpflichten.“**

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs 3 GeoLT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

B E G R Ü N D U N G:

Im Erkenntnis VfSlg 18.446/2008 hat der Verfassungsgerichtshof wörtlich Folgendes ausgesprochen:

„Dass sich seit 1963 die für die Anteilsverhältnisse maßgeblichen Umstände geändert haben, ist angesichts der zahlreichen Veränderungen der Substanz und Ausweitung der Nutzungen seit dem Jahre 1984 (dem Jahr der Novellierung des Gesetzes im Gefolge des Erkenntnis VfSlg. 9336/1982), wie sie im Bescheid 1. Instanz im einzelnen dargestellt sind, auch dann nicht zweifelhaft, wenn man unterstellt, dass Veräußerungen schon zur Zeit der Regulierung gelegentlich stattgefunden haben. Es wäre daher längst Aufgabe der Agrarbehörde gewesen, die Änderung der Verhältnisse von Amts wegen aufzugreifen.

[...] Im Zuge dessen wird auch zu prüfen sein, wie sich eine neue Anteilsfeststellung auf vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft auswirkt.“

Tatsächlich ist eine Zuordnung des vorhandenen Vermögens bisher nur in sehr wenigen Agrargemeinschaften geschehen. Selbst wenn die Einnahmen des laufenden Jahres den einzelnen Rechnungskreisen richtig zugeordnet worden sind, fehlt praktisch überall eine Zuordnung der in der Vergangenheit vereinnahmten und nicht für die Erhaltung oder Verbesserung des Substanzwertes verausgabten Substanzerträge. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden auf ihr Vermögen nicht zugreifen können und dass eine konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern schon daran scheitert, dass die Vergangenheit – mangels vorhandenem Zahlenmaterial – nicht abgeschlossen werden kann. Dies ist umso unverständlicher, als die Gemeindegutsagrargemeinschaften nach einhelliger Auffassung (die Beiräte der Plattform Agrar ausgenommen) Gemeindevermögen verwalten und somit eine Aufgabe erfüllen, die mit derjenigen einer Treuhänderin vergleichbar ist. Die erste Pflicht eines jeden, der fremdes Vermögen verwaltet, liegt doch in der Rechnungslegung! Daher müsste das Land Tirol alles daran setzen, damit zumindest einmal festgestellt wird, auf welche Vermögenswerte die Gemeinde Anspruch hat.

Das Recht der Gemeinde auf das vorhandene Vermögen ist ein Ausfluss ihres Anteilsrechtes an der Gemeindegutsagrargemeinschaft. Das Anteilsrecht der Gemeinde ist – „*anders als die allgemein als öffentlich-rechtlich angesehenen, wenngleich auf Grund alter Übung nur bestimmten Gemeindegliedern zustehenden Nutzungsrechte*“ - jedenfalls Eigentum im Sinne des Art. 5 Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bzw. Art. 1 des 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Aus dem Eigentumsgrundrecht folgt aber für die Länder und den Staat nicht nur, dass sie in das Eigentum und in vermögenswerte Rechte nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eingreifen dürfen, sondern auch, dass sie organisatorische oder verfahrensmäßige Vorkehrungen für die Durchsetzbarkeit der aus dem Eigentum resultierenden Rechte

zu treffen haben (Korinek, in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht³ [Loseblatt 2002] Art.5 StGG, Rz 61). Die Agrarbehörde muss also aktiv tätig werden, um den Gemeinden das ihnen zustehende aber von den Gemeindegutsagrargemeinschaften blockierte Vermögen zu verschaffen. Im Rahmen der Gemeindeaufsicht wäre das Land Tirol überdies verpflichtet, die Gemeinden darüber aufzuklären, dass es keineswegs in ihrem freien Ermessen steht, ob sie von ihren Ansprüchen auf die Substanzerträge Gebrauch machen, weil es um die Gleichbehandlung aller Bürger auch auf Gemeindeebene geht, wozu die Gemeinden durch die Verfassung verpflichtet sind, was spätestens seit 1982 von niemandem mehr ernsthaft bezweifelt werden kann.

Trotzdem:

- 1) **nimmt die Agrarbehörde die abgegebenen Jahresrechnungsabschlüsse zur Kenntnis**, eine Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit erfolgt nicht.
 - Bei fehlender Unterschrift des Gemeindevertreters wird die Gemeindegutsagrargemeinschaft aufgefordert, einen vollständigen Jahresabschluss vorzulegen.
- 2) Zu einer **Prüfung des Jahresabschlusses** auf inhaltliche Richtigkeit **durch die Agrarbehörde** kommt es erst, wenn die Agrarbehörde entsprechend § 37(7) TFLG 1996 **als Streitentscheidungsinstanz** von den Parteien per Antrag dazu angerufen wird - dies war in der Vergangenheit wiederholt der Fall.

Die Folgen sind

- Den betroffenen Gemeinden werden die ihnen zustehenden Substanzerträge (Überschüsse) über Jahre vorenthalten. Dadurch entstehen Vermögensschäden, welche wiederum von der Allgemeinheit zu tragen sind.
- Häufig verwenden die Agrargemeinschaften sogar noch die laufenden Substanzerträge dazu, um Aufwendungen zu decken, die mit den von den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern ausgeübten Nutzungen im Zusammenhang stehen, obwohl alle für die Erzielung von Nutzungen erforderlichen Aufwendungen natürlich von den Nutzungsberechtigten getragen werden müssen, und zwar in dem Verhältnis, in dem sie tatsächlich an der Nutzung teilnehmen (oder teilnehmen könnten). Einfacher ausgedrückt: In vielen Gemeinden wenden sich die übrigen Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft zwar einen großen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen des Gemeindegutes zu, nehmen aber nicht im gleichen Verhältnis an der Lastentragung, also an den Aufwendungen teil, die im Zusammenhang mit ihren Nutzungen stehen. Dies führt jedenfalls zu Vermögensschäden auf Seite der Gemeinde. Sollten die auf die Nutzungen entfallenden Aufwendungen nachträglich auf die nutzungsberechtigten Mitglieder umgelegt werden, würde dies zweifellos zu einem Zunehmen der Emotionen führen.

Schon allein aus diesen Gründen erscheint eine sofortige Umstellung in der Systematik zur Ermittlung des den Gemeinden zustehenden vorhandenen Vermögens notwendig.

Um das Tätigkeitsfeld eines **unabhängigen Sachverständigen** zur Ermittlung des den Gemeinden zustehenden „vorhandenen Vermögens“ zu beschreiben, werden im Folgenden die notwendigen Schritte dieser Tätigkeit dargelegt:

Schritt 1: EINSICHT IN UNTERLAGEN

Führung von getrennten Rechnungskreisen iSd § 36 Abs. 2 TFLG 1996

- Dazu sind alle **Grundlagenaufzeichnungen** einzusehen, dazu gehören u.a.:
 - Eingangs- und Ausgangsrechnungen
 - Offenlegung sämtlicher Bankdaten inkl. Wertpapiere
 - Kassabelege
 - Journale
 - Verträge (Veräußerungen, Baurecht, Verpachtung, Dienstbarkeit)

- Die Gemeindegutsagrargemeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Mit Ihren Betrieben gewerblicher Art ist sie auch körperschaftsteuerpflichtig, dazu wurde für jedes Jahr ein Jahresabschluss erstellt, diese **unternehmensrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Jahresabschlüsse samt Steuererklärungen werden benötigt**

- **Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit:** Für die Errechnung des Gemeindeanteils am Substanzwert ist eine Offenlegung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit notwendig - Zusammenarbeit mit Bezirksforstinspektion – **Waldwirtschaftsplan**. Schließlich steht der Gemeinde der nach Deckung der Nutzungsrechte verbleibende Überschuss zu. Außerdem führt eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben aus der Land- und Forstwirtschaft nicht selten zur Erkenntnis, dass die übrigen Mitglieder höhere Beiträge (Umlagen) zahlen hätten müssen oder zumindest in Zukunft zahlen müssten, um die auf ihre Nutzungen entfallenden Aufwendungen decken zu können. Alternativ kann für die Zukunft natürlich uU auch eine kostensparendere Wirtschaftsweise angedacht werden.

Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung von Unterlagen ist eine amtswegige Anforderung notwendig.

Schritt 2: ERMITTLUNG SUBSTANZWERT

Für die Ermittlung des der Gemeinde zustehenden Vermögens einer Gemeindegutsagrargemeinschaft ist neben der Sichtung von Unterlagen lt. Schritt 1 und Verarbeitung nach Grundsätzen des Rechnungswesens der Grundbuchstand entsprechend Regulierungsurkunde zum Zeitpunkt der Regulierung inkl. Entwicklung desselben einzusehen.

- **Notwendige Feststellungen durch die Agrarbehörde:**
 - **Feststellungsbescheid über Grundstücke Gemeindegut/kein Gemeindegut** zum Zeitpunkt der Regulierung entsprechend heutigem Katasterstand
 - **Auflistung der veräußerten Gemeindeguts-Grundstücke** mit Angabe von Veräußerungszeitpunkt seit der Regulierung bis dato inkl. der Veräußerungsunterlagen lt. Grundbuch

- **Eigene Grundbuch-Recherche** mit Sichtung der Verträge in Bezug auf Gemeindegut **notwendig, um durch Einbeziehung von Flächen falsche vermögensrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.**
- Eine **tiris-mappe** mit eingezeichneten Gst-Nr./heutiger Katasterstand betreffend Unterscheidung Gemeindegut/kein Gemeindegut zum Zeitpunkt der Regulierung - sehr hilfreich für Transparenz und für Besprechungen. Darstellung von Veränderung in der Eigentümerstellung sowie die dazugehörigen Jahreszahlen dieser Rechtsgeschäfte sind Voraussetzung für eine rasche Weiterbearbeitung. Nach jetzt offenbar gefestigter Judikatur beider Höchstgerichte sind Grundstücke, die von einer Gemeindegutsagrargemeinschaft nach Regulierung – sei es auch im Tauschweg oder mit Substanzerlösen – erworben wurden, kein Gemeindegut. Demnach sind alle diese Grundstücke nicht mit Nutzungsrechten der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder belastet (VfSlg. 1143/1929). Demzufolge sind diese Grundstücke als vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft grundsätzlich gleich zu behandeln, wie vorhandenes Barvermögen oder sonstiges Vermögen der Agrargemeinschaft. Es gibt ja auch Agrargemeinschaften, die Gewerbebetriebe, Aktien oder Wohnungseigentum besitzen.
- **Flächenbilanz zum Regulierungsgebiet - aktueller Katasterstand**

Schritt 2.1: Neufestsetzung der (land- und forstwirtschaftlichen) Anteile:

Land- u. forstwirtschaftliche Nutzungsrechte:

Die Festlegung der Anteilsrechte (ausgehend vom seinerzeitigen Haus- und Gutsbedarf am Gemeindegut) erfolgte im Regulierungsbescheid. Seither sind in aller Regel wesentliche Änderungen eingetreten:

- Häufig hat sich der Hiebsatz, also jene Holzmenge wesentlich erhöht, die bei nachhaltiger (also auf dauerhafte Erhaltung des Waldbestandes ausgerichteter) Wirtschaftsweise jährlich geschlägert werden kann. Die gesamte nach Regulierung eingetretene Erhöhung des Holzertrages steht der Gemeinde zu.
- Der Haus- und Gutsbedarf der Mitglieder hat sich in den meisten Fällen wesentlich verringert. Schließlich werden viele Häuser nicht mehr mit Holz beheizt, sind nicht mehr mit Holz gedeckt. Statt der Holzzäune werden elektrische Weidezäune errichtet. Viele Bauern finden mit kleineren Wirtschaftsgebäuden das Auslangen, weil ein Teil des Grases in Form von Siloballen gelagert wird. Soweit bei einzelnen Mitgliedern die Voraussetzungen gemäß § 54 Abs. 6 TFLG 1996 idgF vorliegen (also das betreffende Mitglied weder über ein Wohn- und ein Wirtschaftsgebäude noch über eine Wiese verfügt, mit der wenigstens eine Kuh (Großvieheinheit) ganzjährig gefüttert werden kann, ist deren Anteilsrecht von Amts wegen als erloschen zu erklären. Ruhende und erloschene Anteile stehen der Gemeinde zu. Ebenso wirkt jede Verringerung des Bedarfes zugunsten der Gemeinde.

- Außerdem haben sich die (rechtlichen) Verhältnisse durch das Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 geändert. Für jene Bescheide, die vor dem 1.3.1982 erlassen wurden, ist durch das Wirksamwerden der mit dem genannten Erkenntnis verfügten Aufhebung des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1978 die Rechtsgrundlage teilweise weggefallen (nämlich soweit diese Bescheide auch Regelungen für künftige Sachverhalte/Tatbestände, also für erst nach dem 1.3.1982 anfallende Erträge oder Aufwendungen enthielten – VfSlg. 9435/1982; VfSlg 18.446/2008; Art 140 Abs. 7 letzter Satz B-VG).
- Eine neuerliche Änderung der Rechtslage ist jedenfalls am 19.02.2010 eingetreten, weil ab diesem Zeitpunkt gesetzlich festgeschrieben wurde, dass der Substanzwert der Gemeinde zusteht (TFLG-Novelle LGBl. Nr. 7/2010). Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind daher alle Bestimmungen in Regulierungsplänen, wonach etwa die auf die Nutzungsrechte entfallenden Aufwendungen aus dem Gemeindeanteil zu decken wären oder wonach den übrigen Mitgliedern der Agrargemeinschaft die Nutzung des Gemeindegutes in einer über die alte Übung und den Haus- und Gutsbedarf des betreffenden Mitgliedes übersteigenden Umfang gestattet worden sein sollte, außer Kraft getreten.

Verwaltungsbehördliche Bescheide legen verbindlich fest, was aus der zur Bescheiderlassung geltenden Rechtslage im Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt folgt. Auf eine geänderte Rechts- oder Sachlage bezieht sich daher ein Bescheid nicht. Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage hat daher zur Folge, dass die Sache wieder unentschieden wird. Bezogen auf die land- und forstwirtschaftlichen Anteilsrechte (einschließlich dem festgelegten Anteil an der Lastentragung) folgt daraus, dass

- jede nach dem Regulierungsplan eingetretene Erhöhung des Holzertrages der Gemeinde zusteht,
- ruhende und erloschene Anteilsrechte der Gemeinde zufallen müssen,
- die übrigen jene Aufwendungen tragen müssen, die auf ihre Nutzungsrechte entfallen; daher müssen zum Beispiel die Kosten für die Hirten und für die Errichtung und Erhaltung des Algebäudes sowie anteilig auch der Wege von jenen getragen werden, die Vieh auftreiben (dürfen); diese Kosten sind – soweit nicht entsprechende Förderungen gezahlt werden – durch Umlagen aufzubringen; der Jagdpachtschilling und Benützungsentgelte von Schiliften dürfen dafür nicht verwendet werden.

Begründung für die Dringlichkeit des Antrages:

Im Rechtssatz zum VfGH-Erkenntnis zur Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders GZl. B464/07 wird ua. angeführt: Zahlreiche Veränderungen der Substanz und Ausweitung der Nutzungen seit dem Jahre 1984 (dem Jahr der Novellierung des Gesetzes im Gefolge des Erk. VfSlg 9336/1982), infolgedessen auch Änderung der für die Anteilsverhältnisse maßgeblichen Umstände. **Es wäre daher längst Aufgabe der Agrarbehörde gewesen, die Änderung der Verhältnisse von Amts wegen aufzugreifen.**

In vielen Gemeindegutsagrargemeinschaften haben sich die Anteilsverhältnisse im oben zitierten Sinn geändert. Daher ist es lt. VfGH schon längst Aufgabe der Behörde, diese Änderungen von Amts wegen aufzugreifen, wozu auch wesentlich die Berechnung des Substanzwertes iSd § 33 Abs 5 TFLG 1996 gehört.

Die praktische Umsetzung der Novelle 07/2010 zum TFLG 1996 zeigt, dass für die Berechnung des der Gemeinde zustehenden vorhandenen Vermögens spezielle Fähigkeiten im Bereich des Rechnungswesens notwendig und die Parteien Gemeindegutsagrargemeinschaften und Gemeinde mit der Bewältigung dieser Aufgabe schwer belastet sind.

Daher erachten wir es auf Grund der Entwicklungen als nun dringend notwendigen Schritt, diese **zentrale Aufgabe der Berechnung des der Gemeinde zustehenden vorhandenen Vermögens weg von der Gemeindegutsagrargemeinschaft und weg von der Gemeinde hin zur Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde zu verlagern.**

Um aber die Agrarbehörde u.a. im Sinne einer zweckorientierten Aufarbeitung der nun zahlreichen anstehenden Fälle für die Parteien Gemeindegutsagrargemeinschaft und Gemeinde zu unterstützen, wird auf **Grund der Dringlichkeit zur Schadensbegrenzung in dieser Angelegenheit der Antrag gestellt, diese Aufgabe von dazu bestellten unabhängigen Sachverständigen lösen zu lassen, um Klarheit und Transparenz in die Verfahren zu bringen.** Der Tiroler Landesregierung stehen für diese zentralen Aufgaben die entsprechenden Mitarbeiter als Amtssachverständige nicht ausreichend zur Verfügung. Daher ist Dringlichkeit geboten, die Agrarbehörde bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen.

Innsbruck, am 06. Dezember 2012